



Beiträge des Bayerischen BGT  
06.10.2011 in Bamberg

---

# UN-Konvention erfordert ein PsychKG für Bayern

Dr. Rolf Marschner  
2. BayBGT Bamberg 6. 10. 2011

## These 1

Die Entwicklung der Gesetzgebung der Bundesländer zur Unterbringung psychisch kranker Menschen zeigt, dass es sich bei der Unterbringung im Kern nicht mehr um polizeirechtliche Gefahrenabwehr handelt, sondern um psychiatrische Krisenintervention im Rahmen eines Gesamtkonzepts psychiatrischer Hilfsangebote (Gesundheitsstrukturecht)

## Entwicklungsschritte

- Bayerisches Verwahrungsgesetz vom 30. 4. 1952
- NRW PsychKG v. 2. 12. 1969
- Strafvollzugsentscheidung des BVerfG v. 14. 3. 1972
- Psychiatrie-Enquete 1975
- Bayerisches Unterbringungsgesetz vom 5. 4. 1992
- NRW PsychKG v. 17.12.1999 und ÖGD
- Thüringer PsychKG v. 5. 2. 2009

## These 2

Das Bayerische Unterbringungsgesetz vom 5. 4. 1992 ist von seiner Regelungsstruktur und seiner Begrifflichkeit (öffentliche Sicherheit und Ordnung) im Gegensatz zu den Psychisch-Kranken-Gesetzen einem polizeirechtlichen Ansatz verhaftet. Hilfen werden nicht konstituiert. Vielmehr wird auf bestehende Versorgungsangebote sowie die Hilfen des Sozialgesetzbuches verwiesen.

## BayUnterbrG

- Art. 1 Abs. 1: Unterbringung bei erheblicher Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung
- Art. 13 Abs. 2: Zwangsbehandlung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung
- Art. 3 Abs. 3: Hilfen ergeben sich insbesondere aus den Bestimmungen des SGB

## These 3

In Bayern wird wesentlich häufiger zivilrechtlich und insbesondere nach § 1846 BGB untergebracht als in anderen Bundesländern. Nur ein modernes Psychisch-Kranken-Gesetz ermöglicht eine sachgerechte Abgrenzung zwischen öffentlich-rechtlicher und betreuungsrechtlicher Unterbringung (Krisenintervention einerseits – längerfristiger Betreuungsbedarf andererseits).

# Unterbringungszahlen

Justizstatistik 2008

	1906 BGB	1846 BGB	UG
Bayern:	36881	10691	9740
Thüringen:	1360	54	716
(Bund:	143403	15400	70608)

Unterbringungsquote 2003: Bayern 35,1 Bund 15,9

Unterbringungsrate 2003: Bayern 262 Bund 175

## These 4

Die UN-BRK verbietet jede Diskriminierung auf Grund einer Behinderung. Für den Bereich der Unterbringung ist ausdrücklich geregelt, dass das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigt.

## Art. 2 UN-BRK

- bedeutet "**Diskriminierung aufgrund von Behinderung**" jede Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung aufgrund von Behinderung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass das auf die Gleichberechtigung mit anderen gegründete Anerkennen, Genießen oder Ausüben aller Menschenrechte und Grundfreiheiten ... beeinträchtigt oder vereitelt wird. Sie umfasst alle Formen der Diskriminierung, einschließlich der Versagung angemessener Vorkehrungen

## Art. 14 Abs.1 UN-BRK

- (1) Die Vertragsstaaten gewährleisten,
  - a) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen das Recht auf **persönliche Freiheit** und Sicherheit genießen;
  - b) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Freiheit nicht rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird, dass jede Freiheitsentziehung im Einklang mit dem Gesetz erfolgt und dass **das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigt.**

## These 5

Zur Beseitigung einer Diskriminierung sind alle geeigneten Schritte zu unternehmen, um die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zu gewährleisten. Dies erfordert die Konstituierung individuell erforderlicher Hilfen vor, während und nach der Unterbringung. Insoweit muss der Begriff der angemessenen Vorkehrungen für die Bedürfnisse psychisch kranker Menschen konkretisiert werden.

## Art. 14 Abs. 2 UN-BRK

- (2) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen, denen aufgrund eines Verfahrens ihre Freiheit entzogen wird, gleichberechtigten Anspruch auf die in den internationalen Menschenrechtsnormen vorgesehenen Garantien haben und im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen dieses Übereinkommens behandelt werden, einschließlich durch die **Bereitstellung angemessener Vorkehrungen**.

## Art. 2 UN-BRK

... bedeutet "**angemessene Vorkehrungen**" notwendige und geeignete **Änderungen und Anpassungen**, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen **gleichberechtigt mit anderen** alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können;

## Art.19 UN-BRK

Die Vertragsstaaten ... gewährleisten, dass

a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und **nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;**

b) Menschen mit Behinderungen **Zugang zu** einer Reihe von **gemeindenahen Unterstützungsdiensten** zu Hause und in Einrichtungen haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, ...

## Art. 25 UN-BRK

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an **Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung**. Insbesondere

- a) stellen die Vertragsparteien Menschen mit Behinderungen eine **unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung** in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung wie anderen Menschen,
- c) bieten die Vertragsstaaten diese Gesundheitsleistungen so gemeindenah wie möglich an, auch in ländlichen Gebieten.

## Angemessene Vorkehrungen

- eine verpflichtende flächendeckende Versorgung mit Sozialpsychiatrischen Diensten mit ausreichender Personalausstattung,
- flächendeckende Versorgung mit rund um die Uhr erreichbaren Krisendiensten,
- eine ggf. bis zu 24 Stunden am Tag umfassende psychosoziale Betreuung in betreuten Wohneinrichtungen, in der Familie oder zuhause,
- der Aufenthalt in Krisenpensionen oder sog. Weglaufhäusern,
- Verpflichtendes Angebot zum Erstellen von Patientenverfügungen oder Behandlungsvereinbarungen



## These 6

Sowohl der verfassungsrechtliche Grundsatz, dass eine Freiheitsentziehung nur als ultima ratio in Betracht kommt, als auch die Vorgaben der UN-BRK erfordern daher ein Psychisch-Kranken-Gesetz, in dem für jeden Betroffenen erreichbare Hilfen konstituiert werden, die eine Unterbringung vermeiden oder verkürzen. Insoweit ist eine flächendeckende Versorgung mit Sozialpsychiatrischen Diensten sowie Krisendiensten erforderlich. Das Konnexitätsprinzip steht dem nicht entgegen, da das Vorhalten der Hilfen verfassungsrechtlich und völkerrechtlich geboten ist.

## Art. 4 UN-BRK

- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten,
- a) alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen;
- (5) Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaats.

# PsychKG Thüringen

## § 4 Durchführung der Hilfen

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz werden an den Gesundheitsämtern Sozialpsychiatrische Dienste eingerichtet. Aufgaben der Vor- und Nachsorge können vertraglich an andere Einrichtungen freier gemeinnütziger Träger übertragen werden. Der Sozialpsychiatrische Dienst wird durch einen Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, in Ausnahmefällen durch einen in der Psychiatrie erfahrenen Arzt geleitet. **Er ist mit dem für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen psychiatrischen und psychosozialen Fachpersonal auszustatten**; er bietet regelmäßige Sprechstunden an, führt Hausbesuche durch und gewährt weitere im Einzelfall notwendige Hilfen.

# PsychKG Berlin

## § 4 Art der Hilfen

(2) Das für das Gesundheitswesen zuständige Mitglied des Senats wirkt darauf hin, dass die psychiatrische Notfallversorgung, insbesondere durch einen **fachärztlichen Bereitschaftsdienst** und durch **Kriseninterventionszentren**, in enger Zusammenarbeit mit den Bezirksämtern sichergestellt wird.